

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) umfassend geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) und des § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.2015 (BGBl. I 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 7.09.2015 nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen "Am Kohlweg" und „Fossilchen“, hier: Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen genannt, beschlossen:

Artikel 1

(1) § 2 Aufgaben

wird wie folgt geändert:

in Absatz 1 Neufassung des 1. Satzes: „Die Aufgaben dieser Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB).“

(2) § 3 Kreis der Berechtigten

wird wie folgt geändert:

Neufassung des ersten Absatzes 1: „Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben offen und zwar für die Kindertagesstätte " Am Kohlweg" vom vollendeten 12. Lebensmonat an bis zur Einschulung und für die Kindertagesstätte "Fossilchen" vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zur Einschulung, sowie im Hort vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende der 4. Klasse und Vollendung des 11. Lebensjahres, je nachdem, was zuerst eintritt. Das Angebot der Hortbetreuung in den Kindertageseinrichtungen besteht nur bis zur Eröffnung der Schulkindbetreuung voraussichtlich im Frühjahr 2016. Der Besuch im Hort über die genannte Altersgrenze hinaus bedarf einer neuen Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten, der erteilten Betriebserlaubnisse und der gesetzlichen Regelungen wie derzeit insbesondere §§ 24, 24a SGB VIII.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 28.09.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel
gez.
Andreas Larem
Bürgermeister